

*Germania Romana* III. Römisches Leben auf germanischem Boden. Hrsg. v. Hermann Hinz. Gymnasium-Beiheft. Heidelberg 1970. 145 Seiten, 8 Tafeln, 48 Abbildungen im Text.

Dem Herausgeber ist es gelungen, Fachleute für Landwirtschaft und ländliche Besiedlung zu einem dritten Gymnasium-Beiheft über die *Germania Romana* zu vereinen, das in Form und Sache ansprechend das bisherige Unternehmen ergänzt. Die 13 Aufsätze – in 11 ihrer Titel kommt das selbstverständliche Wort 'römisch' vor – geben einen Einblick in die Erforschung von Fragen der römischen Klein- und Mittelsiedlungen von den nördlichen Niederlanden bis in die Steiermark.

Die zweifellos schwierigste Aufgabe hat dabei D. B a t z mit seinem einleitenden Beitrag übernommen. Er gibt eine allgemein gehaltene Einführung in Recht und Verwaltung des Landes. Das bewußte Bemühen, die Darstellung möglichst lesbar und allgemein verständlich zu halten – ein dankenswertes Selbstverständnis der Gymnasium-Herausgeber –, geht vor allem dann zu Lasten einer wünschenswerten Präzision, wenn man versuchen muß, unsere stark von veränderten Rechtsvorstellungen vorgeprägten Begriffe wie 'Stadt' oder 'Bürger' mit den römischen zur Deckung zu bringen. So müssen sich zwangsläufig Widersprüche und Definitionen einschleichen, die zu Mißverständnissen führen können. Wenn etwa die Rede davon ist, daß das Römerreich aus zahllosen kleinen 'Stadtstaaten' zusammengesetzt sei (S. 9), erweckt die *civitas*, in diesen Zusammenhang gebracht, falsche Vorstellungen. Denn bereits hier müßte wohl hervorgehoben werden, daß ihre Konstruktion eher ein Hemmnis als einen Vorteil bei der Verstärkung der nordwestlichen Grenzprovinzen darstellte, da ihre Zentrenbildung aus verschiedenen Gründen recht rudimentär blieb. Auch stellt die *civitas* nicht nur eine Art Entwicklungsphase *peregrini iuris* im Grenzland dar, sondern sie ist – nicht nur für die gallischen Provinzen – eine nahezu typische Einrichtung der untersten Rechteebene prinzipatzeitlicher Gemeindlichkeit. Dem entsprechend ist auch auf der 'enchorischen' Ebene herauszustellen, daß *vicus* nur eine unter mehreren Bezeichnungen für eine Gemeindeform ohne eigenes Recht ist (*pagus* wäre eine andere), die oft nur deswegen in der modernen Literatur den archäologisch erfaßten Siedlungsbefunden von einem gewissen Umfang beigegeben wird, weil Zeugnisse für andere Bezeichnungen fehlen.

Auch daß 'in weit höherem Maße als heute Vermögen in Grundbesitz angelegt' wurde (S. 11), ist sicherlich mißverständlich. Nach einem ökonomischen Axiom ist die Grundfläche ja als unvermehrbar und allenfalls sich verringern vorgegeben. Somit kann sich also der Vergleich des Verf. nur auf die Binnenstruktur der Besitzverhältnisse beziehen. Dann kann das aber entweder bedeuten, daß die privaten Grundbesitzflächen bei kleinerem Besitzerkreis größer als heute waren oder aber, daß bei größerem Besitzerkreis der Privatbesitz an der Grundfläche breiter als heute gestreut war, der Umfang des jeweiligen Einzelbesitzes mithin also geringer als heute gewesen wäre. Vielleicht darf man die Feststellung des Verf. so verstehen, daß in weit höherem Maße als heute der Grundbesitz als Vermögensgrundlage galt. Dies trifft für eine vorindustrielle Gesellschaft wie die römische durchaus zu.

Daß der Statthaltertitel *leg. Aug. pr. pr.* in Provinzen üblich ist, 'in denen wenigstens zwei Legionen lagen' (S. 14), scheint ein unbeabsichtigter Lapsus zu sein, den der Verf. im nachfolgenden Satz selbst wieder aufhebt, wenn er auf Rätien und die eine Legion, die dort ab der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts stationiert war, zu sprechen kommt.

Insgesamt wird eine flüssige Übersicht über die wichtigsten Verwaltungsfunktionen und ihre Tätigkeit geboten, die zu recht als Einführung in die nachfolgenden, spezielleren Themen gewidmeten Einzelausführungen gedacht ist.

Eine hervorragende Zusammenfassung bietet M. M ü l l e r - W i l l e über die landwirtschaftliche Grundlage der *villae rusticae*. Gerade bei einer solchen Übersicht macht sich der niedrige Forschungsstand zum vielleicht wichtigsten Beitrag der Römer auf landwirtschaftlichem Gebiet, der Viehzucht, besonders schmerzlich bemerkbar. Denn gerade sie scheint ja – und paläozoologische Untersuchungen bestätigen das neuerdings in erfreulich steigendem Maße – ein Gebiet zu sein,

auf dem die römische Landwirtschaft mehr geleistet hat als auf dem der domestizierten Gräser, die – wie Müller-Wille zu Recht betont – noch immer eine ähnlich große Breite aufweisen wie im 1. Jahrtausend v. Chr. Doch ist Verf. wohl sehr stark von den Lößböden der Germania inferior ausgegangen, für die wir in der Landesaufnahme von H. Hinz für den Kreis Bergheim die besten Befunde vorliegen haben. Die wohl eher für Viehzucht geeigneten Gebiete der Nordeifel sind dagegen weniger erforscht. Daß die Birne im Raum nördlich der Alpen wenig gepflegt worden sei (S. 34), könnte vielleicht an der mangelnden Evidenz liegen: Im paläobotanischen Befund ist zwischen Apfel und Birne oft sehr schlecht zu unterscheiden.

Die Suche nach römischen Limitationsgittern in den Nordwestprovinzen trifft zumeist gerade dort ins Schwarze, wo die fossile Einteilung am ehesten untergegangen sein dürfte: Auf den fruchtbaren, steinarmen Altsiedelländern mit – wenn überhaupt – nur kurzer frühmittelalterlicher Verwaltung, die nie die Voraussetzungen mitbringen, die etwa in Nordafrika oder der Cisalpina zum Erhalt der römischen Limitation geführt haben. Selbst bei Arausio-Orange, wo das Kataster in hinlänglichen Fragmenten erhalten und lokalisiert ist, fällt es schwer, das Raster in der heutigen Morphologie wiederzufinden, wie sich bei A. Piganiols Bearbeitung des Katasters zeigt. J. Bradford hat mit Recht die Forderung erhoben, daß in allen zweifelhaften Fällen – und die liegen in unserem Gebiet bisher vor – Nachweis durch Ausgrabung die Regel sein sollte.

Beiträge von W. C. Braat, H. Hinz, D. Baatz, G. Th. Schwarz und W. Modrijan geben sodann eine Übersicht über Art und Bauweise der landwirtschaftlichen Einzelhofsiedlungen in verschiedenen Gegenden der Nordwestprovinzen, wobei ein geographisch verbindender Beitrag zum rätischen Voralpengebiet die Übersicht zwischen den Niederlanden, den Hochalpen und der Steiermark komplettiert hätte. Insgesamt stellt man einen Mangel an Grabungsbefunden aus Wirtschaftsgebäuden fest, was die Aussage über die Landwirtschaften in den einzelnen Gegenden noch recht uniform erscheinen läßt. W. C. Braat behandelt die Besiedlung in den nördlichen Niederlanden. Die gründlichen Bodenkartierungen haben dort wichtige Aufschlüsse auch über die Lebensbedingungen der römischen Nordseeanrainer gebracht. Die niederländische Beobachtung der mit der Klimaverschlechterung des 2. Jahrhunderts zusammenhängenden Überschwemmungen ist durch archäologische Befunde der britannischen Gegenseite für das 3. Jahrhundert von B. Cunliffe bestätigt worden (Ch. Thomas [Hrsg.], *Rural Settlements in Roman Britain* [London 1966] 68 ff.). Auch die Geschichte der römerzeitlichen Oosterschelde hat durch Funde von Noord-Beveland (Nehalennia-Heiligum von Colijnsplaat) interessante Details erhalten, die die Erkenntnisse der niederländischen Bodenkunde erweitern konnten. Interessant sind die Ausführungen des Verf. (S. 52) über die stärkere Romanisierung in Nord-Brabant und im nördlichen Limburg. Hierüber einmal ausführlich die Fachwelt in Kenntnis zu setzen, ist seit den gegenteiligen Feststellungen im belgischen Teil, die R. de Maëyer traf, ein Desiderat der römischen Siedlungsforschung. Ein Kastell der mittleren Kaiserzeit ist in Ceulcum-Cujk bisher nicht festgestellt worden. Es handelt sich vielmehr in der mittleren Kaiserzeit dort um einen Vicus mit Tempelbezirk (J. E. Bogaers, *Ber. R. O. B.* 17, 1967, 110 f.). Dankbar müssen wir dem Autor für die Zusammenstellung der Grundrisse der südlimburgischen Villen und für die Erinnerung an den Bau von Stein a. d. Maas sein, den man mit dem Autor für eine mansio oder ein ähnliches Gebäude halten muß.

Auf wenigen Seiten gibt nachfolgend H. Hinz einen kurzen Abriss der Ergebnisse seiner archäologischen Landesaufnahme im Kreis Bergheim, einem für die Besiedlung der niederrheinischen Lößböden exemplarischem Gebiet. Auch hier findet er Betriebsgrößen von 100 ha, die er – wegen der Einheitlichkeit der errechneten Betriebsgrößen – mit Besitzgrößen gleichsetzt, wie sie sich für H. v. Petrikovits aus seinen Gebietsaufnahmen um Berg vor Nideggen bereits ergaben. In einigen Fällen kann Verf. jedoch aus dem Befund erschließen, daß sich Betriebs- und Besitzgrößen nicht decken, man also Gutsbetriebe vor sich hat, die über ein besitzrechtliches Abhängigkeitsverhältnis gearbeitet haben dürften. Ein solcher von ihm vermuteter fundus ist gegen 1250 ha groß gewesen. Die erneute Vorlage seiner 'riverside villas' vermittelt ein eindrucksvolles Bild der Siedlungsweise und des Lebensgefühls an den Hochufern der Flüsse in der Lößzone der Germania inferior und bietet eine anschauliche Parallele zu den Verhältnissen der Niederterrassenkanten des Hinterlandes (Maas) in den Ausführungen von W. C. Braat.

Aus seiner großen Arbeit über den Kreis Bergheim vermißt man eine Schlußfolgerung, die der Verf. – wohl aus Vorsicht – bislang nicht ziehen mochte, die jedoch nicht unerwägt bleiben sollte: den Versuch einer zeitlichen Schichtung der römischen Besiedlung des Kreises. In seiner intensiven Geländebegehung hat Hinz soviel Oberflächenmaterial zusammengetragen und datiert, daß man den Versuch einer Darstellung der zeitlichen Schichtung unternehmen konnte. Dabei scheint die methodische Grundüberlegung wichtig, daß nahezu der gesamte Kreis gleiche Morphologie und Lößböden aufweist, die eine einheitliche moderne Pflügetechnik bedingen. Wenn also auf einem Platz Keramik des 1. Jahrh. n. Chr. erscheint, d. h. die Pflugschar Reste der frühesten römischen Besiedlung an die Oberfläche trägt, müßte dies auch auf anderen Fundstellen der Fall sein, sofern

ein Siedlungshorizont des 1. Jahrhunderts vorhanden ist. Stellt man eine Liste aller vom Verf. keramisch datierten Siedlungsstellen zusammen, so ergibt sich, daß das Verhältnis zwischen Plätzen mit Keramik vom 1. bis 3. Jahrhundert zu Plätzen mit Keramik des 4. Jahrhunderts zu Plätzen mit Keramik des 1. oder 2. bis einschließlich 4. Jahrhunderts wie 1 : 1 : 2 ist. Das würde bedeuten, daß sich am quantitativen Verhältnis der flächigen Besiedlung des Kreises nach den Ereignissen in der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts nichts ändert. Wiederum ist daran zu erinnern, daß der Kreis exemplarisch für die Lößgebiete der Zone zwischen Rhein und Maas steht. Weitere Kreisbefunde ähnlicher Gebiete (Kreise Erkelenz, Grevenbroich) werden auf diese Erscheinung hin befragt werden müssen, deren Konsequenzen für die Beurteilung der Ereignisse nach 250 und der Siedlungssituation im 4. Jahrhundert ziemlich weitreichend werden können. Der weite Leserkreis der Interessierten wird H. Hinz für den anschaulichen Vortrag seiner wichtigsten Bergheimer Ergebnisse Dank wissen.

Kontrast und Ergänzung bilden die beiden Beiträge von H. Kolling und R. Schindler, in denen einerseits Schwarzenacker stellvertretend für die größere Siedlung und andererseits die Villa von Nennig für die Wohnverhältnisse der gehobenen ländlichen Bevölkerung stehen.

Ein lebendiges Bild der ländlichen Besiedlung und des Lebens im Dekumateland zeichnet D. Baatz, der seine Darstellung durch hübsche Ansichten römischer Siedlungsformen östlich des Mittelrheins illustriert. Man wird das Datum der *lex provinciae* für die beiden Germanien sicherlich eher gegen das Jahr 82 n. Chr. hinaufschieben als es in das Jahr 85 (Verf. S. 97) fallen zu lassen. Damit begeben wir uns leider auch der lieb gewordenen Konjektur E. Ritterlings für die gegen 90 n. Chr. liegende Provinzlegatur des Juristen L. Iavolenus Priscus als Institutor der *lex provinciae* Obergermaniens. Der Artikel zur Besiedlung östlich des Mittelrheins ist eine flüssige Darstellung des Forschungsstandes und bildet eines der Kernstücke des Bändchens.

Knapp und mit neueren Ergebnissen argumentierend gibt G. Th. Schwarz einen Beitrag über die Alpen der römischen Schweiz. W. Modrijan sichert durch einen Aufsatz über Gutsbesitzer und Bauern in Norikum seinem Katalog der steirischen Villen, einer dem interessierten Laien in Deutschland weniger zugänglichen Arbeit, weitere Verbreitung, wobei ihm der Leser für den Plan der wichtigen Villa von Thalerhof (S. 133, Abb. 47) dankbar sein wird. Den Schluß bildet ein Beitrag von H. Cüppers zu Wein und Weinbau, der die Stellung dieser Kulturpflanze im Rahmen der römischen Landwirtschaft des Nordwestens in helleres Licht rückt. Wem gelänge Ähnliches für das biedere und sich dem archäologischen Nachweis so bescheiden entziehende Bier? Lediglich der epigraphische Befund, nach einer älteren Empfehlung eines französischen Kollegen zum 'Biertrinkerland Gallien' zu Rate gezogen, scheint Ebenbürtigkeit zumindest in der Zahl zu sichern: Inschriftlich stehen *negotiatores cervesarii* den *vinarii* in nichts nach.